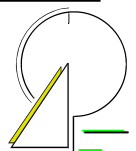




**10. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Im Bereich der Ortschaften Breinermoor,
Steenfelde, Flachsmeer und Völlen“**

UMWELTBERICHT

**(Teil II)
der Begründung**



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II	UMWELTBERICHT	1
1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.1.1	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	2
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigungen	2
1.3	Landschaftsprogramm	2
1.4	Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
1.5	Landschaftsplan (LP)	3
1.6	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	6
1.7	Artenschutzrechtliche Belange	6
2.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Umweltaspekte	8
2.1.1	Schutzgut Mensch	8
2.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
2.1.3	Schutzgut Tiere	20
2.1.4	Schutzgut Boden	22
2.1.5	Schutzgut Wasser	23
2.1.6	Schutzgut Luft und Klima	24
2.1.7	Schutzgut Landschaft	25
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25
2.1.9	Wechselwirkungen	25
2.1.10	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	26
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	27
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung	27
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante	30
2.3	Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen	31
2.4	Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen	31
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
2.5.1	Standort	32
2.5.2	Planinhalt	32
3.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	32
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	32
3.1.1	Analysemethoden und -modelle	32
3.1.2	Fachgutachten	32
3.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	33
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	33
4.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
5.0	LITERATUR	34

TEIL II UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und der Übernahme vorhandener Gegebenheiten, den seit 2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan, im Zuge der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, den geänderten Zielsetzungen anzupassen. Zur bauleitplanerischen Vorbereitung der angestrebten Maßnahmen werden für verschiedene Teilflächen in den Ortschaften Breinermoor, Steenfelde, Flachsmeer und Völlen Planänderungen durchgeführt.

Die drei Änderungsbereiche in Breinermoor (Änderungsbereiche 1 bis 3) befinden sich östlich der Bundesstraße (B 70). Hierbei handelt es sich um die bereits vorhandenen Erdgasförderstätten LER Z 4, LER Z 5 und LER Z 6.

Die beiden Flächen (Änderungsbereiche 4 und 5) für die Aufhebung der gesetzlich geschützten Biotope in Steenfelde befinden sich an der Straße Krummspät. Die Flächengrößen betragen ca. 1,13 ha sowie ca. 0,54 ha.

Im Bereich der Ortschaft Flachsmeer wird südlich der Königstraße eine weitere Wohnbaufläche (W) dargestellt (Änderungsbereich 6).

In der Ortschaft Flachsmeer wird die dargestellte Wohnbaufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen neu dargestellt (Änderungsbereich 10). Es handelt sich um eine Fläche an der Ahornstraße in einer Größe von ca. 0,2 ha.

Der Änderungsbereich Nr. 11 im Ortsteil Völlen grenzt nördlich an die vorhandene Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Es handelt sich um das gemeindeeigene Flurstück 2/3, Flur 24, Gemarkung Völlen in einer Größe von ca. 0,3 ha. Der Verein Eintracht Völlen beabsichtigt, einen zweiten Platz neben dem Hauptplatz zu erstellen.

Im Ortsteil Völlenerkönigsfehn befindet sich der Änderungsbereich 12 und 13 nördlich und südlich entlang der Marderstraße westlich angrenzend an die vorhandenen Wohnbauflächen in einer Größe von ca. 1,2 ha und ca. 1,7 ha.

Die Änderungsbereiche 7 bis 9, für die Ausweisung von Wohnbauflächen, wurden aufgrund der hohen zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft bzw. der fehlenden geordneten städtebaulichen Entwicklung, aus dem Änderungsverfahren herausgenommen.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den geplanten Darstellungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 10. Flächennutzungsplanänderung,

Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“ zu entnehmen.

1.1.1 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Wie in der Begründung und in Kap. 1.1 zuvor dargelegt ist, handelt es sich um mehrere Änderungsbereiche. Die Gesamtgröße aller Änderungsbereiche beträgt insgesamt 43,74 ha.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Wohnbauflächen (W)	ca. 3,8 ha
Fläche für den Gemeinbedarf	ca. 0,2 ha
Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Zweckbestimmung Gas)	ca. 37,8 ha
Grünfläche	ca. 0,3 ha

Durch die in der 10. Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten angenommenen Überbaumöglichkeiten (GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 1,5 ha dauerhaft neu versiegelt werden (Änderungsbereiche 6, 12, 13). Bei den Änderungsbereichen 1 bis 3 sowie 4 und 5 wird lediglich eine Regelung der planungsrechtlichen Situation vorgesehen. Von zusätzlichen Versiegelungen wird auch nicht bei dem Änderungsbereich 11 ausgegangen (s. ausführlicher im Kap. 3.3.1 „Eingriffsbilanzierung“ im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung).

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigungen

1.3 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker.

1.4 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Ortsbereich Breinermoor:

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer (Entwurf Stand 2001) bewertet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für Fauna und Vegetation als erheblich bis stark eingeschränkt, während die den Landschaftscharakter und das Landschaftserleben prägenden Erlebnisqualitäten als mäßig eingeschränkt bewertet werden. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden werden sowohl Sackungsbereiche auf entwässerten Torfböden als auch eine mäßig eingeschränkte Leistungsfähigkeit durch Zersiedelung oder Ackerbau dargestellt. Das Risikopotenzial des Grundwasser gilt als erhöht (km Norden) bis gering (im Süden). Insgesamt betrachtet werden für den Bereich Breiner-

moor die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes als mäßig bis erheblich / stark eingeschränkt bewertet.

Ortsbereich Steenfelde:

Innerhalb des Ortsbereiches Steenfelde befinden sich Wallheckengebiete mit Wallhecken verschiedener Ausprägung. Die Bereiche gelten im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit als erheblich bis stark eingeschränkt für die Vegetation und erheblich bis stark eingeschränkt für die Fauna, wobei sich Biotop der Wertstufe 1 und 2 innerhalb der Plangebiete befinden. Als wenig bis mäßig eingeschränkt werden die prägenden Erlebnisqualitäten für den Landschaftscharakter und das Landschaftserleben eingestuft. Eine mäßig eingeschränkte Bedeutung weist das Schutzgut Boden durch Zersiedelung oder Ackerbau sowie eine erheblich eingeschränkte Bedeutung durch Tiefumbruch oder Bodenabbau auf. Das Risikopotenzial des Grundwasser wird zumeist als erhöht dargestellt. Zusammenfassend werden die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes als mäßig bis erheblich / stark eingeschränkt eingestuft.

Ortsbereich Flachsmeer:

Für den Ortsbereich Flachsmeer als hecken- und gehölzreiches Gebiet mit Vorkommen von Biotopen der Wertstufe 1 und 2 wird die Leistungsfähigkeit der Vegetation als mäßig eingeschränkt dargestellt. Für die Fauna wurde die Leistungsfähigkeit als erheblich bis stark eingeschränkt dargestellt. Den Landschaftscharakter und das Landschaftserleben prägende Erlebnisqualitäten werden als wenig eingeschränkt bewertet, während die Leistungsfähigkeit des Bodens durch Zersiedlung und Ackerbau als mäßig eingeschränkt eingestuft werden. Das Risikopotenzial des Grundwassers gilt als erhöht. Zusammengefasst wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes als mäßig eingeschränkt bewertet.

Ortsbereich Völlenerkönigsfehn:

Die als hecken- und gehölzreich dargestellten Gebiete werden aus Sicht der Vegetation als mäßig und aus Sicht der Fauna als erheblich bis stark eingeschränkt dargestellt. Biotope der Wertstufen 1 und 2 sind vorhanden und die den Landschaftscharakter und das Landschaftserleben prägenden Erlebnisqualitäten werden als wenig eingeschränkt bewertet. Der Boden gilt in seiner Leistungsfähigkeit als erheblich eingeschränkt aufgrund von Tiefumbruch bzw. Bodenabbau, während das Risikopotenzial für das Grundwasser als erhöht bewertet wird. Die Leistungsfähigkeit und / oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes werden als erheblich bis stark eingeschränkt eingestuft.

Bereich Völlen:

Im Bereich Völlen gilt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Fauna und die Vegetation als erheblich bis stark eingeschränkt, während die Erlebnisqualitäten, welche den Landschaftscharakter und das Landschaftserleben prägen, als mäßig eingeschränkt bewertet werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes werden mäßig eingeschränkt bewertet und das Risikopotenzial des Grundwassers gilt als erhöht, während die Leistungsfähigkeit des Bodens wenig eingeschränkt ist.

1.5 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 trifft zu den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung folgende Aussagen:

Bereich Breinermoor:

Im Bereich Breinermoor befinden sich als Bodentypen Moormarschen, die eine starke bis sehr starke Winderosionsgefährdung aufweisen. Des Weiteren haben sich Gley-Podsolen bzw. Pseudogleye (örtlich Podsol-Pseudogley, in tieferen Lagen Gley) entwickelt. Die Leitartengruppe im Hinblick auf die Brutvogelgemeinschaft ist für den nördlichen Bereich gut, ansonsten nur fragmentarisch ausgeprägt bzw. fehlen die Leitarten völlig. Die Bereiche weisen eine hohe (im Norden) bzw. eine eingeschränkte Habitatqualität und einen dadurch bedingten geringen (im Norden) bzw. hohen Entwicklungsbedarf auf. Der Bereich im Norden ist für Amphibien und Libellen zusätzlich von geringer Habitatqualität, verbunden mit einem sehr hohen Entwicklungsbedarf bzw. geringem Entwicklungspotenzial. Er weist eine potenzielle Puffer- / Verbindungsfunktion zu höherwertigen Bereichen auf und ist ein Gebiet von mäßig hoher, naturraumtypischer Vielfalt an Vegetations- und Nutzungsformen, strukturbildenden natürlichen Landschaftselementen bzw. hohem Artenreichtum. Das Gebiet im Norden gehört zum Sietland der Meer, wobei es sich um eine ganzjährig überwiegend stark grundwasserbeeinflusste Kulturlandschaft der schweren Marsch handelt. In sehr niedrigen Lagen kommt es zu winterlichen Überstauungen dieser gehölzarmen Landschaft mit fast ausschließlicher Grünlandnutzung. Als allgemeines Leitbild wird die Förderung der natürlichen Bodenentwicklung sowie halbnatürlicher Ökosysteme (Nassgrünland - Übergangsmoore) angesehen. Für die übrigen Bereiche handelt es sich um eine frische bis trockene Geestlandschaft mit höher liegenden, überwiegend leicht -sandigen Geeststandorten ohne Grundwassereinfluss. Als Leitbild wird die Sicherung kulturhistorischer Plaggeneschböden und Verhinderung von Bodenerosion und Grundwasserverschmutzung durch angepasste Nutzungsformen (Grünland, Heckenstrukturen) sowie die Wiederherstellung von Sandheiden und trockenen Birken-Stieleichenwäldern dargestellt. Als Zielkonzept wird für den Bereich Breinermoor die Aufwertung intensiv landwirtschaftlicher genutzter Gebiete unter besonderer Berücksichtigung von naturbetonten Strukturen, Standortbedingungen sowie von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft vorgesehen.

Bereich Steenfelde:

Im Bereich Steenfelde handelt es sich um bei den vorherrschenden Pseudogleyen, Podsolen bzw. Gley-Podsolen um Böden, die generell eine starke bis sehr starke Winderosionsgefährdung aufweisen. Teilweise befinden sich die Plangebiete in Landschaftsräumen mit überwiegend weniger stark intensiv genutztem Grünland und hohem Entwicklungspotenzial bzw. in Landschaftsräumen mit überwiegend intensiver Landnutzung, jedoch mit gliedernden Wallheckenstrukturen.

Die Leitartengruppe der Brutvogelgemeinschaft sind teilweise unvollständig bzw. nur fragmentarisch ausgeprägt bzw. mit niedriger Brutdichte oder völligem Fehlen der Leitarten. Die Bereiche stellen sich mit eingeschränkter Habitatqualität und mittlerem bis hohem Entwicklungsbedarf dar. In Bezug auf die Amphibien und Libellen handelt es sich um einen Bereich mit geringer Habitatqualität, sehr hohem Entwicklungsbedarf bzw. geringem Entwicklungspotenzial mit einer gleichzeitig potenziellen Puffer- / Verbindungsfunktion zu höherwertigen Bereichen. Für einen Teilbereich gab es seit 1898 keine oder nur eine unwesentliche Fluraufteilung. Allgemein handelt es sich um ein Gebiet von mäßig hoher naturraumtypischer Vielfalt an Vegetations- und Nutzungsformen, strukturbildenden natürlichen Landschaftselementen bzw. hohem Artenreichtum. Für diese frische bis trockene Geestlandschaft mit höher liegenden überwiegend leicht -sandigen Geeststandorten ohne Grundwassereinfluss wird als allgemeines Leitbild die Sicherung kulturhistorischer Plaggeneschböden und Verhinderung von Bodenerosion und Grundwasserverschmutzung durch angepasste Nutzungsformen (Grünland, Heckenstrukturen) sowie die Wiederherstellung von Sandheiden und trockenen Birken-Stieleichenwäldern angestrebt. Als Zielkonzept soll die Aufwertung intensiv

landwirtschaftlich genutzter Gebiete unter besonderer Berücksichtigung von naturbetonten Strukturen, Standortbedingungen sowie von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft angestrebt werden.

Bereich Flachsmeer:

Im Bereich Flachsmeer tritt als Bodentyp sehr stark abgetorfte Hochmoorboden auf, der häufig als Sandmischkultur, Podsol und Gley-Podsol mit Torfrete ausgeprägt ist. Es handelt sich um unkultiviertes bzw. in Kulturen begriffenes Hochmoor um 1898. Der Bereich ist von geringer Habitatqualität, sehr hohem Entwicklungsbedarf bzw. geringem Entwicklungspotenzial mit gleichzeitig auftretender potenzieller Puffer- / Verbindungsfunktion zu höherwertigen Bereichen. Das Gebiet ist von mäßig hoher naturraumtypischer Vielfalt an Vegetations- und Nutzungsformen, strukturbildenden natürlichen Landschaftselementen bzw. hohem Artenreichtum. In dieser frischen bis trockenen Geestlandschaft befinden sich höher liegende, überwiegend leicht -sandige Geeststandorte ohne Grundwassereinfluss. Die Sicherung kulturhistorischer Plaggeneschböden und Verhinderung von Bodenerosion und Grundwasserverschmutzung durch angepasste Nutzungsformen (Grünland, Heckenstrukturen) sowie Wiederherstellung von Sandheiden und trockenen Birken-Stieleichenwäldern entspricht dem allgemeinen Leitbild.

Bereich Völlenerkönigsfehn:

Im Bereich von Völlenerkönigsfehn befindet sich Hochmoor, welches um 1898 unkultiviertes bzw. in Kulturen begriffenes Hochmoor war. Es ist aktuell sehr stark abgetorft (häufig Sandmischkultur, Podsol und Gley-Podsol mit Torfresten), zählt aber noch in Teilbereichen zu den Böden des Niedersächsischen Moorschutzprogramms. Die Plangebiete befinden sich innerhalb von Landschaftsräumen mit überwiegend weniger stark intensiv genutztem Grünland und hohem Entwicklungspotenzial. Die Leitartengruppe für die Brutvögel ist unvollständig ausgeprägt bzw. mit niedriger Brutdichte vorhanden. Der Bereich weist eine eingeschränkte Habitatqualität und einen mittleren Entwicklungsbedarf auf. In einem Teilbereich ist das Gebiet von lokaler Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, d. h. es handelt sich um stärker vom Menschen geprägte Lebensräume, die zwar weniger naturraumtypisch, jedoch für den Artenschutz sowie als Entwicklungspotenzial in der Gemeinde bedeutsam sind. Das Gebiet weist eine mäßig hohe naturraumtypische Vielfalt an Vegetations- und Nutzungsformen sowie strukturbildende natürliche Landschaftselemente bzw. hohen Artenreichtum auf. Der eine Teilbereich befindet sich im Oberledinger Hochmoor. Hierbei handelt es sich um eine junge Kulturlandschaft der ehemaligen Hochmoore mit ausschließlicher Grünlandnutzung zur Erhaltung der Torfsubstanz. Die Regeneration naturnaher Hochmoorkomplexe mit Moorheide, Pfeifengrasstadien und Birkenbruchwäldern sowie die langfristige Entwicklung lebender Hochmoorökosysteme mit natürlicher Bodenentwicklung (Torfmooswachstum) in Kernbereichen wird als Leitbild angesetzt. Für den anderen Teilbereich ist das Leitbild der frischen bis trockenen Geestlandschaft zugeordnet. Höher liegende, überwiegend leicht -sandige Geeststandorte ohne Grundwassereinfluss sollen u. a. über die Sicherung kulturhistorischer Plaggeneschböden und Verhinderung von Bodenerosion und Grundwasserverschmutzung durch angepasste Nutzungsformen (Grünland, Heckenstrukturen) sowie Wiederherstellung von Sandheiden und trockenen Birken-Stieleichenwäldern aufgewertet werden. Des Weiteren ist die Aufwertung intensiv landwirtschaftlich genutzter Gebiete unter besonderer Berücksichtigung von naturbetonten Strukturen, Standortbedingungen sowie von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft vorgesehen.

Bereich Völlen:

Im Bereich Völlen herrscht als Bodentyp Gley, in Teilbereichen auch Böden mit Plaggeneschauflage vor. Plaggeneschböden gelten als wichtige Bereiche für das Schutz-

gut Boden, wobei sie auch einer starken bis sehr starken Winderosionsgefährdung unterliegen. Im Hinblick auf die Brutvogelgemeinschaft ist die Leitartengruppe nur fragmentarisch ausgeprägt bzw. fehlen die Leitarten völlig, so dass es sich um einen Bereich mit eingeschränkter Habitatqualität und hohem Entwicklungsbedarf handelt. Für Arten und Lebensgemeinschaften ist der Bereich als Gebiet von lokaler Bedeutung einzuordnen. Es handelt sich hierbei um einen stärker vom Menschen geprägten Lebensraum, der zwar weniger naturraumtypisch, jedoch für den Artenschutz sowie als Entwicklungspotenzial in Westoverledingen bedeutsam ist. Als historisches Landschaftselement bzw. -struktur ist eine kleine Geestdurchragung in der Marsch dargestellt. Das Gebiet ist von hoher naturraumtypischer Eigenart aufgrund erkennbarer ausgeprägter Kulturgeschichte, mit Landschaftselementen von hoher kulturhistorischer Bedeutung bzw. historischer Nutzungsstruktur von hervorragender landschaftsprägender Wirkung. Das Leitbild für diese frische bis nasse Geestlandschaft ist der Erhalt der Kulturlandschaft der grundwasserbeeinflussten Sandböden (z. T. Niederterrassen) und staunassen Grundmoränen mit ausgewogenem Acker-Grünland-Verhältnis. Weiterhin sollen engmaschige Wallheckennetze, halbnatürliche und natürliche Ökosysteme (Maggerrasen, Laubwälder) gefördert werden.

1.6 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Es befinden sich keine faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, im Plangebiet. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

Für den Teilbereich Breinermoor befindet sich im nördlichen Abschnitt ein Brutvogelgebiet mit einem offenen Status (Stand 2010), welches bei der Bewertung in 2006 lokale Bedeutung aufwies.

1.7 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden im Kapitel 2.1.2 und 2.1.3 berücksichtigt.

2.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen der 10. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

- Änderungsbereiche 1 bis 3:
Von zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht auszugehen, da die Erdgasförderstätten mit ihren baulichen Anlagen schon vorhanden sind. Es handelt sich lediglich um eine planungsrechtliche Beordnung dieser Bereiche.
- Änderungsbereiche 4 und 5:
Mit der Aufhebung der Darstellung von zwei nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen wird ebenfalls kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Schutzstatus wurde vom Landkreis Leer bereits aufgehoben.
- Änderungsbereiche 6, 12 und 13:
Bei den neu dargestellten Wohnbauflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 mit einer zulässigen Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO von 50 % angenommen. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von 45 % einschließlich Nebenanlagen. Abzüglich der aktuell schon vorhandenen Versiegelungen entspricht dies einer Neuversiegelung von ca. 1,5 ha.
- Änderungsbereich 10:
Dieser Änderungsbereich ist bislang als Wohnbaufläche dargestellt. Zukünftig soll die ca. 0,2 ha große Fläche als Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt werden. Hiermit ist eine wahrscheinliche Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 mit einer zulässigen Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO von 50 %, höchstens jedoch von 80 % auszugehen. Abzüglich der aktuell schon vorhandenen Versiegelungen wird deshalb von einer Neuversiegelung von ca. 755 m² ausgegangen.
- Änderungsbereich 11:
Hier ist die Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes auf einer Fläche von ca. 0,3 ha geplant. Im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung wird dieser Bereich durch die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz neu beordnet. Konkret ist hier die Anlage eines zweiten Fußballplatzes geplant. Versiegelungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant. Im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung ist die Erweiterungsfläche als Grünland-Ansaat eingestuft worden. Bei vollständigem Erhalt der umliegenden Gehölzstrukturen wird auf Ebene der hier betrachteten vorbereiteten Bauleitplanung von keinen zusätzlichen Eingriffen ausgegangen.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Umweltaspekte

2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für das Schutzgut Mensch werden keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen vorbereitet, welche die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen könnten. Durch das Planvorhaben erfolgt zum Einen die planungsrechtliche Sicherung der bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Erdgasförderstätten (Änderungsbereiche 1 bis 3) und zum Anderen die Erweiterung der örtlich bereits vorhandenen Wohnbauflächen (Änderungsbereiche 6, 12 und 13). In den Änderungsbereichen 4 und 5 wird auf die weitere Darstellung von gesetzlich geschützten Biotopen verzichtet, da der Schutzstatus nicht mehr existiert. Ferner wird eine Wohnbaufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf umgewandelt (Änderungsbereich 10) sowie der vorhandene Sportplatz im Ortsteil Völlen geringfügig erweitert (Änderungsbereich 11).

Aufgrund der Anpassung der Bebauungsdichte an das örtliche Umfeld und die dort bereits vorhandenen Baustrukturen sind durch diese städtebauliche Weiterentwicklung und die planungsrechtliche Sicherung der örtlichen Baustrukturen keine negativen Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität der benachbarten Bevölkerung absehbar. Auf die in der vorangegangenen Begründung dargelegten Aussagen wird an dieser Stelle zusätzlich verwiesen.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Naturlandschaft erfolgte durch Geländebegehungen im März und April 2013.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biototyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2011).

Es wurden die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Biotopstrukturen erfasst, eine Detailkartierung der Hausgrundstücke wurde nur auf naturnahen Teilflächen durchgeführt. Einzelbäume wurden erfasst, sofern sie markant oder prägend für das Orts- bzw. Landschaftsbild sind und i. d. R. starkes Baumholz von mindestens 0,3 m im Durchmesser aufweisen.

Im Bereich der 10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Westoverledingen sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

- Wälder, Gebüsche und Kleingehölze,
- Gewässer,
- Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore,
- Grünland,
- Ruderalfluren,
- Acker- und Gartenbaubiotop und
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der o. g. Biotoptypen sind den einzelnen Bestandsplänen der Biotoptypen zu entnehmen.

Der Untersuchungsraum ist unterteilt in 13 Änderungsbereiche, die in den Ortsteilen Breinermoor, Steenfelde, Flachsmeer und Völlen liegen.

Änderungsbereich 1

Die Umgebung der Erdgasförderstätte im Nordwesten der Ortschaft Breinermoor ist von Intensivgrünlandflächen geprägt. Die südlich angrenzende Fläche wurde neu als Grünland eingesät. Die Zuwegung ist 3,5 m breit und asphaltiert. Der Bereich der Anlage ist mit einer Asphalt- bzw. Betondecke versiegelt. Die Darstellung der Erdgasförderstätten im Flächennutzungsplan erfolgt zur planungsrechtlichen Sicherung.



Abbildung 1: Erdgasförderstätte nordwestlich von Breinermoor.

Änderungsbereich 2

Die Erdgasförderstätte im Südwesten von Breinermoor ist größtenteils von Intensivgrünland umgeben. Im Westen schließt sich ein Maisacker an. Die etwa 80 m lange und zwischen 9 und 20 m breite Zuwegung ist asphaltiert, ebenso wie die Betriebsfläche der Anlage selbst.



Abbildung 2: Erdgasförderstätte im Südwesten von Breinermoor

Änderungsbereich 3

Die dritte Erdgasförderstätte im Bereich Breinermoor befindet sich nordöstlich der B 438. Sie ist von dieser durch einen aktuell noch weitgehend unbewachsenen Wall abgegrenzt. Angrenzend an die Anlage befinden sich offene Sandbodenbereiche bzw. mit Schotter befestigte Flächen. Der Bereich der Anlage außerhalb der Gebäude ist mit Beton und Asphalt versiegelt. Angrenzend an die Anlage befinden sich Flächen mit Intensivgrünland.



Abbildung 3: Erdgasförderstätte nordöstlich der B 438 in Breinermoor

Änderungsbereich 4

Der Bereich liegt nördlich der Straße Krummspät am westlichen Ortseingang von Steenfelde-Bullerburg. In dem Gebiet sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

Gebüsche und Kleingehölze

Das Hausgrundstück im westlichen Teil des Gebietes wird nördlich von einer Feldhecke mit Birken, Ahorn, Holunder, Kastanienbäumen und Ebereschen begrenzt. Weitere Gehölze in Form von Einzelbäumen (HBE) und Baumreihen befinden sich im südöstlichen Teil des Gebietes. Hier kommen Eichen mit Stammdurchmessern bis 0,6 m vor sowie Birken und Zitterpappeln. Eine einzelne Eiche mit 0,7 m dickem Stammholz wächst am Nordostrand des Gebietes. Weiter östlich verläuft außerhalb des Planbereichs eine Wallhecke entlang eines Grabens.

Gewässer

Das Gebiet wird an der Ostgrenze von einem Graben (FGR) begrenzt, der etwa 2,5 m tief ins Gelände eingeschnitten ist. Die Wassertiefe betrug zum Kartierungszeitpunkt 0,2 m. Die Böschungen sind als V-Profil angelegt und vorwiegend mit Grünlandarten bewachsen. Eine Wasservegetation war nicht feststellbar.

Ackerflächen

Flächig wird das Gebiet von einer Ackerfläche mit Sandboden (AS) eingenommen, auf der im Vorjahr Mais angebaut wurde.

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

Teilflächen im Südosten des Gebietes im Bereich der Gehölze werden als Scherrasen (GR) regelmäßig gemäht. Die angrenzenden Hausgärten sind teils als neuzeitliche Ziergärten angelegt und werden von Zierhecken (BZH) begrenzt. Teile der Hausgrundstücke sind als Nutzgärten für den Obst- und Gemüseanbau angelegt (PHO).

Geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Abbildung 4: Maisacker und Gehölzbestände in Plangebiet 4.

Änderungsbereich 5

Das Gebiet befindet sich südlich der Straße Krummspät zwischen der Wohnbebauung und dem Sportplatz in Steenfelde-Bullerburg. Hier sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

Gebüsch und Kleingehölze

An der Südgrenze des Hausgrundstücks an der Straße Krummspät befinden sich eine Birke und mehrere Apfelbäume mit einem Stammdurchmesser von 0,4 m. Südlich des Plangebietes erstreckt sich an der Grenze zum Sportplatz eine Baumreihe (HBA) aus Ahorn und Birken.

Grünland

Der größte Flächenanteil des Gebietes wird von artenarmem Extensivgrünland trockener Standorte (GET) eingenommen. Häufige Arten sind Honiggras, Rotes Straußgras, Rotschwengel und Gewöhnliches Rispengras. Begleitende Krautarten sind Großer Sauerampfer, Spitzwegerich, Kriechender Hahnenfuß und Gänseblümchen. Außerhalb des Plangebietes schließt sich eine Fläche mit Ansaat-Grünland (GA) an.

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

Umgeben von den Grünlandflächen kommen im Plangebiet Siedlungsgehölze vor, die überwiegend aus nicht heimischen Gehölzarten (HSN) zusammengesetzt sind. Häufig kommen Sitka-Fichten, Scheinzypressen, Kastanienbäume und Schwarzer Holunder vor. Die Hausgrundstücke sind überwiegend als Ziergärten (PHZ) mit Scherrasenflächen (GR) und Zierhecken (BZH) angelegt.

Geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Abbildung 5: Das Plangebiet 5 ist von artenarmem Extensivgrünland trockener Standorte geprägt.

Änderungsbereich 6

Dieser für die Ausweisung von Wohnbauflächen vorgesehene Bereich befindet sich südlich der Königstraße im Ortsteil Steenfelde. Im Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

Gebüsche und Kleingehölze

Die Südgrenze des Plangebietes wird in einem Teilabschnitt von einer Baum-Feldhecke (HFB) gebildet. Hier kommen Birken, Weiden und einzelne Eichen mit Stammdurchmessern bis 0,6 m vor. Etwa parallel dazu verläuft an der Straße eine Baum-Strauch-Feldhecke (HFM), die außer Birken und Eichen, Fichten, Haselsträucher, einzelne Rhododendren und Stechpalmen aufweist. Da letztgenannte Art hier als Ziergehölz gepflanzt wurde, ist sie hier nicht zu den besonders geschützten Beständen zu rechnen, wie das bei den weiter östlich gelegenen Vorkommen der Fall ist, die in stärker naturbetonten Gehölzbeständen angesiedelt sind. Am südöstlichen Rand des Plangebietes verläuft an der Südgrenze des Hausgrundstücks eine Wallhecke (HWM) mit Eichen und Holunderbüschen sowie mehreren Exemplaren der Stechpalme. Der Wall ist etwa 0,6 m hoch, die Hecke einschließlich Saum 4 m breit. Sie ist zu den nach NAGBNatSchG geschützten Wallhecken zu rechnen. Einzeln stehende Eichen, Birken und Kastanienbäume (HBE) kommen nahe des Hausgrundstücks im westlichen Teil des Plangebietes vor. Weitere Wallhecken begrenzen das Grünland südwestlich des Plangebietes.

Gewässer

Parallel zur Königstraße verläuft ein Straßengraben mit unbeständiger Wasserführung (FGZu).

Grünland

Die offenen Flächen des Plangebietes werden von Intensivgrünland trockener Standorte eingenommen. Vorherrschende Arten sind Gewöhnliches Rispengras, Weidelgras und Honiggras sowie eingestreut die Krautarten Gewöhnlicher Löwenzahn, Schafgarbe, Spitzwegerich und Gewöhnliches Hornkraut.

Ackerflächen

Südlich schließt sich an das Plangebiet ein Maisacker auf sandigem Boden (ASm) an.

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

Die Hausgrundstücke an der Königstraße sind als neuzeitliche Ziergärten (PHZ) angelegt. An den Grundstücksgrenzen werden häufig Zierhecken (BZH) gepflanzt. Teilweise sind die Zufahrten zu den Häusern mit Betonsteinpflaster mit geringem Fugenanteil versiegelt (OFZb).



Abbildung 6: Grünland und Baum-Strauch-Feldhecke im Plangebiet 6 an der Königstraße

Wie bereits in der vorangegangenen Begründung und dem Umweltbericht beschrieben wurde, wurden die **Änderungsbereiche 7 bis 9** aus dem Änderungsverfahren herausgenommen.

Änderungsbereich 10

Das Gebiet an der Straße „Am Denkmal“ südlich der Grundschule Flachsmeer ist als Fläche für den Gemeinbedarf für kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vorgesehen. Biotoptypen aus folgenden Gruppen kommen hier und auf den angrenzenden Flächen vor (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

Gebüsche und Kleingehölze

Das Gebiet wird im Südwesten von einer Baumreihe mit Eichen, Ahorn, Ebereschen und Birken begrenzt. In der Fortsetzung dieser Baumreihe entlang des Sportplatzes befindet sich eine Baum-Wallhecke (HWB), die vornehmlich mit Eichen sowie einzelnen Holunderbüschen bestanden ist.

Grünland

Flächig wird der Bereich von einer brachgefallenen Grünlandfläche geprägt, auf der Arten des Extensivgrünlandes wie Honiggras, Kriechquecke und Straußgras überwiegen. An krautigen Arten kommen Spitzwegerich und Gewöhnlicher Löwenzahn vor. Der Bereich wird dem Brachestadium eines artenarmen Extensivgrünlandes trockener Standorte zugeordnet (GETb).

Ruderalflächen

Die offensichtlich seit einiger Zeit brachliegende Fläche zeigt in Teilbereichen eine Entwicklung zu halbruderalen Staudenfluren mit Brennesseln, Disteln und Weidenröschen an. Während der größte Teil der Fläche eher trockene Böden aufweist (UHT), wachsen in einer Senke im Süden der Fläche auch einige Feuchtezeiger. Dieser Bereich wird daher den halbruderalen Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) zugeordnet. Hier setzt bereits eine Verbuschung mit Brombeersträuchern ein. Der Wall an der Grenze zum Sportplatz („Bolzplatz“) ist überwiegend mit Arten der halbruderalen Staudenfluren bewachsen.

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

Der Bolzplatz (PSP), der sich südlich an die Grundschule und die Sporthalle anschließt, wird von einer Scherrasenfläche (GR) eingenommen. Der Wall (OMP), der die Grenze zum dann folgenden Weg bildet, ist mit einheimischen Ziergehölzen (HSE) bewachsen. Die Zuwegung zur Plangebietsfläche erfolgt von Nordwesten her über einen mit Schotter/Mineralgemisch befestigten Weg (OVWs). In die Fläche hinein führt eine etwa 10 m lange mit Beton befestigte Zufahrt (OFZa).



Abbildung 7: Brachfläche mit halbruderalen Staudenfluren in Plangebiet 10

Änderungsbereich 11

Das Gebiet nördlich des bestehenden Sportplatzes in Völlen ist für die Erweiterung der Sportanlagen vorgesehen. Biotoptypen aus folgenden Gruppen kommen hier und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen vor (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

Gebüsche und Kleingehölze

Das bestehende Sportplatzgelände wird von einem Gehölzbestand begrenzt, der im westlichen Abschnitt von einer lückigen Baumhecke (HFB) mit Eichen, Erlen, Eschen und Kastanien gebildet wird und sich nach Osten als Baum-Strauch-Feldhecke (HFM) fortsetzt. Hier wachsen vornehmlich Ahornbäume, Weiden und Eichen sowie Haselsträucher und weitere einheimische Zierstraucharten im Unterwuchs. An der Nordspitze des Plangebietes beginnt eine Baum-Wallhecke, die von Eichen und Eschen mit Stammdurchmessern bis 1,2 m bestanden ist. Der Wall ist ca. 1 m hoch und die Hecke einschließlich Saumbereich 4 m breit.

Grünland

Der größte Flächenanteil des Plangebietes wird von einer Grünland-Einsaat (GA) eingenommen. Das Grünland setzt sich außerhalb des Plangebietes nach Norden fort.

Ruderalflächen

Der westliche Teil des Plangebietes wird von einer halbruderalen Staudenflur feuchter Standorte (UHF) eingenommen, die auch das nördlich des Plangebietes liegende Kleingewässer (SEZ) umgibt. Vorherrschende Arten sind Honiggras, Brennesseln, Weidenröschen, Rasenschmiele, Flatterbinse, Acker-Kratzdistel und Kriechquecke.



Abbildung 8: Wallhecke an der Nordspitze des Plangebietes 11.

Änderungsbereich 12

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen):

Gebüsche und Kleingehölze

Im Plangebiet nördlich der Marderstraße kommt nur eine einzelne Schwarzerle am Graben in der Nähe der Straße vor. Sie hat einen Stammdurchmesser von 0,4 m.

Gewässer

Entlang der Straße verläuft ein Graben (FGR) mit einer Sohltiefe zwischen 0,8 und 1,2 m unter Geländeniveau. Der Wasserstand betrug zum Erfassungszeitpunkt 0,2 m. Im Uferbereich wachsen abschnittsweise Brombeersträucher. Eine Wasservegetation war nicht vorhanden, jedoch konnte Algenwachstum an der Wasseroberfläche festgestellt werden.

Grünland

Das Plangebiet wird in seinem östlichen Teil von Intensivgrünland auf Moorboden (GIM) eingenommen. Vorherrschende Arten sind Weidelgras, Weiches Honiggras, Gewöhnliches Rispengras und Wiesen-Rispengras in geringerer Dichte auch Rotes Straußgras. Begleitende Krautarten sind Kriechender Hahnenfuß, Gewöhnliches Hornkraut und Gewöhnlicher Löwenzahn. Nur vereinzelt treten Wiesen-Schaumkraut und Großer Sauerampfer auf. In gelegentlich überstauten Senken kommen Flutender Schwaden und Knick-Fuchsschwanz vor. Diese Grünlandfläche ist dem Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) zuzuordnen. Nach Westen steigt das Gelände an der Grenze zum Flurstück 18/10 um etwa einen Meter an. Das hier gelegene Grünland ist deutlich trockener und wird daher dem Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) zugeordnet.

Siedlungsbiotope/Verkehrsflächen

Auf dem Hausgrundstück (Flurstück 18/6) befindet sich an der Grenze zum Grünland ein Siedlungsgehölz, das sich vorwiegend aus Fichten zusammensetzt (HSN).



Abbildung 9: Das Plangebiet 12 ist flächig von Grünland geprägt.

Änderungsbereich 13

Im Plangebiet, das für die Ausweisung von Wohnbauflächen vorgesehen ist, und seiner unmittelbaren Umgebung sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen):

Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche eingenommen, an deren Rand sich Einzelgehölze, kurze Baumreihen und lückige Feldhecken befinden. Östlich schließt sich der Geltungsbereich des B-Plans Nr. V 22 der Gemeinde Westoverledingen an. Östlich und südöstlich grenzen Ausgleichsflächen an, die derzeit zur Aufforstung vorbereitet werden. Südlich schließen sich weitere Grünlandflächen an.

Gebüsche und Kleingehölze

Das Plangebiet wird abschnittsweise von Einzelbäumen und -sträuchern und Baumreihen (HBE) sowie durch Strauchhecken (HFS) begrenzt. Eine dichtere Baumhecke (HFB) schließt sich östlich entlang der Marderstraße an. Häufigste Baumart ist die Schwarz-Erle, die mit Stammdurchmessern bis 0,5 m vertreten ist. Weitere vorkommende Baumarten sind die Stieleiche sowie die Hänge-Birke und die Moorbirke, in Einzelexemplaren kommen Späte Traubenkirsche und Ebereschen vor, einige davon in Strauchform (BE). Südlich des Plangebietes steht an einem Graben eine Bruchweide. Im Osten und Nordosten des Plangebietes befinden sich Ausgleichsflächen, die aufgeforstet werden sollen (HPG*). Zur Vorbereitung der Pflanzungen wurden hier zunächst Gruppen angelegt.

Gewässer

Im Osten verläuft an der Plangebietsgrenze ein Graben (FGR), dessen Wasserstand zum Kartierungszeitpunkt etwa 0,3 m unter der Geländeoberkante lag. Der Graben wird allerdings offensichtlich nur selten geräumt, so dass die Wassertiefe aktuell nur etwa 20 bis 25 cm betrug. Am Rande des Grabens wachsen Flatterbinse, Sauerampfer, Krauser Ampfer und Grünlandarten, im Wasser auch Flutrasenarten wie Flutender Schwaden und Knickfuchsschwanz, stellenweise auch Brombeersträucher und Erlen-Sämlinge. Gesäumt wird der Graben außerdem von einigen Erlen mit Stammdurchmessern bis 0,5 m sowie strauchförmigen Erlen aus Stockausschlägen.

Der Graben, der das Plangebiet südlich begrenzt, führt noch weniger Wasser. Er wird fast vollständig von Binsen und Grünlandarten, an feuchteren Stellen auch von Fluten-

dem Schwaden bewachsen. Am Ufer wachsen kleinere Bestände des Gewöhnlichen Dornfarns, häufig kommen hier auch ausgeprägte Brombeerbestände vor. Der Graben wurde den Sonstigen Gräben mit Verbuschung (FGZv) zugeordnet.

Auch der Graben entlang der Marderstraße ist nur gruppenartig ausgeprägt. Er ist maximal einen Meter breit und seine Sohle liegt 0,2 bis 0,3 m unter der Geländeoberkante des Grünlandes. Die Straße ist ca. 0,3 m höher als der Grabenrand. Dieser Graben führte zum Kartierungszeitpunkt kein Wasser und wurde deshalb als Sonstiger Graben mit unbeständiger Wasserführung (FGZu) charakterisiert.

Grünland

Das Plangebiet wird flächig von Grünland auf Moorboden eingenommen. Vorherrschende Arten sind Weidelgras, Weiches Honiggras, Gewöhnliches Rispengras und Wiesen-Rispengras in geringerer Dichte auch Rotes Straußgras. Begleitende Krautarten sind Kriechender Hahnenfuß, Gewöhnliches Hornkraut und Gewöhnlicher Löwenzahn. Nur vereinzelt treten Wiesen-Schaumkraut und Großer Sauerampfer auf. In gelegentlich überstauten Senken kommen Flutender Schwaden und Knick-Fuchsschwanz vor. Diese Grünlandfläche ist insgesamt dem Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) zuzuordnen. Gleiches gilt auch für das südlich angrenzende Grünland.

Siedlungsbiotope/Verkehrsflächen

Die nördlich der Marderstraße gelegenen Hausgrundstücke weisen überwiegend neuzeitliche Ziergärten mit Rasenflächen und Ziergehölzen auf. Die Marderstraße ist asphaltiert (OVSa) und ca. 4,5 m breit.

Der westliche Teil des Gebietes, der im Bereich des B-Plans V 22 liegt, wird bereits für die Bebauung erschlossen.



Abbildung 10: Grünland und Gehölze am Grabenrand in Plangebiet 13.

Bewertung

In Anwendung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach Breuer (2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht des Schutzguts Pflanzen durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen wird eine nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt.

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
5	<i>von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)</i>
4	<i>von besonderer bis allgemeiner Bedeutung</i>
3	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
2	<i>von allgemeiner bis geringer Bedeutung</i>
1	<i>von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte artenarme Biotoptypen)</i>

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen (nach Breuer, 2006)

Schutzgut	Biotyp	Bedeutung / Bewertung	
Arten und Lebensgemeinschaften	Einzelbäume, Einzelsträucher	⇒ Verzicht auf Wertstufen. Für beseitigte Einzelbäume sind in entsprechender Art und Anzahl Ersatz zu schaffen.	
	- Baum-Strauchhecken - Baum-Feldhecken - Strauchhecke	⇒ Von allgemeiner Bedeutung	Wst. 3
	- Intensivgrünland trockener Standorte - Sonstige Gräben - Intensivgrünland auf Moorböden	⇒ Von allgemeiner bis geringer Bedeutung	Wst. 2
	- Ansaat-Grünland - versiegelte Flächen (Wohnbaufläche (Änderungsbereich 10))	⇒ Von geringer Bedeutung	Wst. 1

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der Großteil der bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigenden Biotoptypen (Intensivgrünländer) in den relevanten Änderungsbereichen eine geringe bis allgemeine Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften aufweist. Die vorwiegend am Rand befindlichen Strukturen in Form von Hecken etc. weisen eine höhere Bedeutung auf. Die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen sind in den Änderungsbereichen 1 bis 5 sowie 11 als unerheblich einzustufen. Aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelungsrate in dem Änderungsbereich 10 werden die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen als weniger erheblich eingestuft. In den Änderungsbereichen 6, sowie 12 und 13 werden aufgrund der Neudarstellung von Wohnbauflächen erhebliche Umweltauswirkungen für die hier vorkommenden Pflanzenbestände angenommen (vgl. Kap. 3.1.10).

2.1.3 Schutzgut Tiere

Eigene faunistische Bestandsaufnahme wurden in den einzelnen Änderungsbereiche nicht durchgeführt. Es kann darum lediglich von Annahmen ausgegangen werden, welche Arten dort am ehesten vorkommen können. Aufgrund der städtebaulichen Vorprägungen der einzelnen Änderungsbereiche ist ein Vorkommen von Arten, die an den Menschen gewöhnt sind, am wahrscheinlichsten.

Bewertung

In Anbetracht der in weiten Teilen dominierenden Siedlungsbiotope wird zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die vorhandenen Grünländer der Änderungsbereich weder Brutbiotope für Wiesenlimikolen noch für Wiesensingvögel darstellen. Die Gehölze der Planungsräume weisen das größte Vogelartenspektrum auf. Die Brutvogelvorkommen der Planungsräume sind für den Naturschutz von allgemeiner Bedeutung.

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung / Bewertung
Tiere	Vorkommen vorrangig gehölzbewohnender, häufig vorkommender Vogelarten	Allgemeine Bedeutung für Brutvögel

Bei Umsetzung der einzelnen Planvorhaben wird aufgrund der geringen Wertigkeiten innerhalb der Plangebiete sowie aufgrund der Kleinteiligkeit der Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baumfällarbeiten außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 15.06.) mit weniger erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere gerechnet.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Für den Planungsraum liegen keine Informationen über besondere Wertigkeiten vor. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen im Plangebiet und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Planungsraum können potenziell verschiedene europäische Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Es werden aufgrund der vorgeprägten Strukturen vornehmlich Arten des Siedlungsbereiches sowie gehölzbewohnende Arten vorkommen. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope auszuweichen. Weiterhin handelt es sich hier vorwiegend um Arten, die an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind die typischen Gehölzbrüter zu betrachten, da durch das Vorhaben Gehölze entfernt werden. Bei einer Entfernung der Gehölze ist es möglich, dass Fortpflanzungsstätten zerstört werden und in diesem Zusammenhang auch Individuen getötet werden. Gemäß § 44 (5) BNatSchG stellt dies keinen Verbotstatbestand dar, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die einzelnen Plangebiete weisen, wie im Vorfeld aufgeführt, keine besondere Bedeutung für Vögel auf, so dass vorwiegend sogenannte Allerweltsarten vorkommen dürften. Die angren-

zenden Flächen weisen ähnliche Lebensraumstrukturen auf, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit gewahrt bleibt und ein Verbotstatbestand durch die Entfernung potenzieller Fortpflanzungsstätten nicht konstatiert werden kann. Dennoch ist die vorgesehene Überplanung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. Juni) durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme).

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb der Plangebiete aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Tötungen von Individuen könnten baubedingt durch Kollisionen mit Fahrzeugen verursacht werden. Es handelt sich jedoch bei dem Plangebiet nicht um einen von Vögeln besonders stark frequentierten Raum, so dass davon auszugehen ist, dass das allgemeine Lebensrisiko der jeweiligen Arten nicht signifikant erhöht wird. Anlagebedingte Tötungen durch Kollisionen sind ebenfalls zu vernachlässigen, da das Risiko entsprechend gering eingestuft wird.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund der geplanten Nutzungen nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Die Plangebiete stellen keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die in den Plangebieten zu erwartenden Vögel sind an die verkehrs- und siedlungsbedingten Beunruhigungen (auch durch die bereits bestehende Nutzung) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände etc.) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen wird.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende Störungen zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der in den Plangebieten zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensie-

ren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen in und um die Plangebiete davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungsflächen typische Störquellen gewöhnt sind.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind. Auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erneut zu überprüfen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Die Bereiche der Plangebiete unterliegen größtenteils einer landwirtschaftlichen bzw. siedlungsgeprägten Nutzung (Grünland, Acker sowie Hausgärten).

In der Bodenkarte des NIBIS Kartenservers (2013, NIBIS) befinden sich folgende Bodentypen innerhalb der verschiedenen Plangebiete:

Bereich Breinermoor:

Im Bereich Breinermoor befindet sich als Bodentyp ein Erd-Hochmoor, was im Landschaftsplan als Boden mit einer starken bis sehr starken Winderosionsgefährdung dargestellt wird. Des Weiteren haben sich Gley-Podsole, teilweise mit Erd-Niedermoor ausprägen können. Die Änderungsbereiche 2 und 3 liegen in einem Rohstoffsicherungsgebiet (Ton).

Bereich Steenfelde:

Im Bereich der Flächen Steenfelde konnten sich Podsole bzw. Gley-Podsole / Podsole-Gley ausbilden, die ebenfalls eine starke bis sehr starke Winderosionsgefährdung aufweisen.

Auf einer Teilfläche des Änderungsbereiches 4 liegt die erfasste Altablagerung Westoverledingen-Bullerburg (Nr. 457 022 416). Gemäß der hierzu vorliegenden orientierenden Erkundung besteht kein akuter Handlungsbedarf, da die Grenzwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der LAWA nicht überschritten werden. Im unmittelbaren Bereich der Altablagerung sowie in ihrem näheren Umfeld besteht ein Verbot der Grundwasserentnahme. Im Falle von Tiefbauarbeiten ist mit Anfall von Bodenmaterial zu rechnen, welches aufgrund der Verunreinigungen zu analysieren und dementsprechend einer Entsorgung zuzuführen ist. Ferner befindet sich auf einer Teilfläche des Änderungsbereiches 5 die erfasste Altablagerung Westoverledingen-Steenfelde (Nr. 457 022 417). Gemäß der hierzu vorliegenden orientierenden Erkundung bestehen keine Bedenken gegen die aktuelle Nutzung (Grünfläche / Baumbestand). Es wird jedoch folgende Empfehlung ausgesprochen: Keine landwirtschaftliche oder nutzgartnerische Nutzung, keine direkte Bebauung. Bei Garten- / Freizeitnutzung ist eine ausreichende Abdeckung mit Mutterboden erforderlich.

Bereich Flachsmeer:

In Flachsmeer sind als Bodentyp Hochmoorbereiche mit einer Deckkulturauflage vorhanden.

Bereich Völlenerkönigsfehn:

In diesen Bereichen sind Erd-Hochmoorböden bzw. Pseudogley mit Erd-Hochmoorauflage vorhanden.

Bereich Völlen:

In diesem Geltungsbereich konnten sich Plaggenesche unterlagert von Braunerden entwickeln. Es handelt sich hierbei um einen Suchraum für schutzwürdige Böden, da er aufgrund seiner Entstehungsgeschichte eine besondere kulturhistorische Bedeutung aufweist (NIBIS-Kartenserver). Auch hier besteht eine starke bis sehr starke Winderosionsgefährdung. Die damit verbundenen Beeinträchtigung wird auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. V 25 „Sportplatz Eintracht Völlen“ abschließend geregelt.

Bewertung

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die vorhandene Bebauung ist der Bodenkörper weitestgehend vorbelastet und der natürliche Bodenaufbau verändert. Aus diesem Grund liegt in den einzelnen Plangebietten eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Die Bedeutung des Schutzgutes Boden wird aufgrund dessen als eingeschränkt eingestuft.

Tabelle 2: Bewertung des Schutzgutes Boden

Schutzgut	Biotoptyp	Bedeutung / Bewertung
Boden	• Intensivgrünland trockener Standorte • Intensivgrünland auf Moorböden • Ansaat-Grünland • versiegelte Flächen	• überprägter Boden ohne besondere Ausprägung oder Seltenheit, größtenteils nicht als schutzwürdig eingestuft • beeinträchtigte Bodenfunktionen (Stoffeinträge, Bearbeitung)
	=> Böden von allgemeiner Bedeutung	

Die vorliegende 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet weitere Versiegelungsmöglichkeiten durch eine Neudarstellung von Wohnbauflächen und eine Fläche für den Gemeinbedarf zu einer Flächengröße von insgesamt von ca. 1,5 ha vor. Hier gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Aufgrund der eingeschränkten Bedeutung des Schutzgutes Boden in den Plangebietten bzw. der bestehenden Vorbelastungen sowie einer begrenzten neuen Versiegelungsfläche werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden begrenzt. Insgesamt stellt der Eingriff in den Boden jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Zum Teil verlaufen randlich der zu betrachtenden Änderungsbereiche Entwässerungsgräben, die zumeist als sonstige Gräben zu klassifizieren sind und regelmäßig trocken fallen.

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser-geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des NIBIS ist die Grundwasserneubildungsrate in den Änderungsbereichen 1 bis 3 mit $> 51 - 150$ mm/a angegeben. In den Änderungsbereichen 4 bis 6 wird die Grundwasserneubildungsrate mit 201-250 mm/a angegeben, während diese beim Änderungsbereich 10 mit < 51 mm/a sowie beim Änderungsbereich 11 mit $51 - 100$ mm/a und beim Änderungsbereich 12 und 13 mit 201-250 mm/a angegeben wird. Das Schutzpotenzial der Grundwasserabdeckung wird überwiegend als gering eingestuft (Änderungsbereiche 5, 6, 10 bis 13). Bei den Änderungsbereichen 2 bis 4 wird das Schutzpotenzial der Grundwasserabdeckung als hoch und beim Änderungsbereich 1 als mittel eingestuft.

Bewertung

Das Planvorhaben wird geringe umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der Versiegelung von Flächen durch die mögliche Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich. In den übrigen Bereichen sinkt das Risiko stofflicher Einträge durch die Umwandlung von Grünland in Grünflächen weiter ab. Weitere Auswirkungen sind für den lokalen Wasserhaushalt nicht zu erwarten.

Tabelle 3: Bewertung des Schutzgutes Wasser

Wasser / Oberflächen- wasser	Oberflächengewässer (Gräben) mit unbeständiger Wasserführung	Oberflächengewässer mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit / beeinträchtigter Wasser- und Stoffretention
Wasser / Grundwasser	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Grünland /Acker), Hausgärten, versiegelte Bereiche	beeinträchtigte Grundwassersituation (Schadstoffeinträge)
=> Bereiche mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit		

2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima in der Gemeinde Westoverledingen ist maritim-atlantisch geprägt. Charakteristisch sind eine hohe Luftfeuchtigkeit, starke Bewölkung und ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten. Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen.

Bewertung

Aktuell ist das Kleinklima einerseits durch die zumeist intensive landwirtschaftliche Nutzung und andererseits durch die vorhandenen Baustrukturen / Siedlungsstrukturen geprägt, von denen bereits eine gewisse Luftbeeinträchtigung ausgeht. Die Durchprägung der einzelnen Änderungsbereiche mit Gehölzen wirkt dem entgegen. Eine besondere Klimafunktion ist den Flächen jedoch nicht zuzusprechen. Aufgrund dieser baulich geprägten Situation sind zusätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sowie auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist. Bei den Änderungsbereichen und deren Umgebung handelt es sich um einen vom Menschen beeinflussten Raum, was sich in erster Linie durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Straßen, Wohnbebauung) bemerkbar macht. Positiv wirken sich die vornehmlich an den Flurstücksgrenzen vorkommenden Gehölzstrukturen auf das visuelle Empfinden aus. Sie strukturieren die meisten Gebiete kleinräumig.

Bewertung

Bei den Änderungsbereichen 1 bis 5 wird sich das Landschaftsbild durch die hier betrachtete Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verändern, da es sich lediglich um die planungsrechtliche Sicherung des aktuell vorhandenen Bestandes handelt.

Bei allen anderen Änderungsbereichen wird zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung städtebauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen zur verträglichen Einbindung zusätzlicher Bebauung in die Landschaft umgesetzt werden. Aufgrund dessen und aufgrund der relativ kleinen neu zu regelnden Bereiche wird sich das Landschaftsbild durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wenig erheblich verändern.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Der Änderungsbereich 11 im Ortsteil Völlen befindet sich im Bereich einer archäologischen Verdachtsfläche. Sollten in diesem Bereich Erdarbeiten ausgeführt werden, ist die Ostfriesische Landschaft frühzeitig zu informieren. In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 25) wird auf die Oberflächenbefundstelle hingewiesen.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb der Planungsräume sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

Bewertung

Es wird auf Ebene der hier betrachteten vorbereitenden Bauleitplanung von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ausgegangen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden den Lebensraum und die Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Amphibien, Libellen etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der

bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinaus gehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren, so dass eine erheblichen Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

2.1.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Veränderungen kommt es bei einer Umsetzung zu einem Verlust von Boden und Pflanzen durch Flächenversiegelungen, was als insgesamt als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Landschaft werden als weniger erheblich eingestuft.

Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 4: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	o keine Beeinträchtigung ersichtlich	-
Pflanzen	o keine Beeinträchtigung in den Änderungsbereichen 1 bis 5 sowie 11	-
	o geringe Beeinträchtigung in dem Änderungsbereich 10	bis
	o erhebliche Beeinträchtigung in den übrigen Änderungsbereichen	••
Tiere	o keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich (Änderungsbereiche 1 bis 5 sowie 11)	-
	o weniger erhebliche Beeinträchtigung durch den Verlust und Beeinträchtigungen von Teillebensräumen	bis •
Boden	o keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich (Änderungsbereiche 1 bis 5 sowie 11)	-
	o Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	bis ••
Wasser	o keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich (Änderungsbereiche 1 bis 5 sowie 11)	-
	o geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung	bis •
Klima	o keine Beeinträchtigungen des lokalen oder regionalen Klimas	-
Luft	o keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität	-
Landschaft	o keine Beeinträchtigungen aufgrund städtebaulicher Beordnung	-
	o geringfügige Veränderung des Siedlungsbereiches	bis •
Kultur und Sachgüter	o keine Beeinträchtigung ersichtlich	-
Wechselwirkungen	o keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Darstellungen der 10. Flächennutzungsplanänderung wird zum Einen eine sinnvolle Weiterentwicklung der örtlich bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen sowie zum Anderen eine planungsrechtliche Sicherung bzw. Beordnung der aktuell vorhandenen Bereiche erfolgen. Die in den Änderungsbereichen z. T. vorkommenden erhaltenswerten Gehölzstrukturen in den Randbereichen sollen im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erhalten bleiben und werden sich sukzessive weiter entwickeln.

Nachfolgend sind die Auswirkungen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild dargestellt.

➤ ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN (Wst. = Wertstufe)

Änderungsbereiche 1 bis 5

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
Änderungsbereiche 1 bis 5	- (→ planungsrechtliche Beordnung)	-	-	-

Änderungsbereich 6

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 3.805 m ² Intensivgrünland trockener Standorte	Wohnbaufläche (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)*	ca. 1.710 m ²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 1.710 m ²
	Hausgarten	ca. 2.095 m ²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 2.095 m ²
ca. 175 m ² Baum-Strauch-Feldhecke	Wohnbaufläche (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)*	ca. 80 m ²	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 160 m ²
	Hausgarten	ca. 95 m ²	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 190 m ²
ca. 435 m ² Baum-Feldhecke	Wohnbaufläche (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)*	ca. 195 m ²	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 390 m ²
	Hausgarten	ca. 240 m ²	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 480 m ²
ca. 120 m ² Sonstiger Graben	Wohnbaufläche (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)*	ca. 55 m ²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 55 m ²

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
	Hausgarten	ca. 65 m ²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 65 m ²
maximale Überplanung (Flächen gesamt)		ca. 4.535 m²		Wertverlust: ca. 5.145 m²
maximale Versiegelung)		ca. 2.040 m²		

* maximale Versiegelung

Änderungsbereich 10

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 2.165 m ² Dargestellte Wohn- baufläche (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)	Gemeinbedarfsfläche (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 755 m ² (zusätzliche Versiegelung)	→ kein Wertstu- fenverlust (vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	artenarme Grünflä- chen	ca. 1410 m ²	→ kein Wertstu- fenverlust (vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
maximale Überplanung (Flächen gesamt)		ca. 2.165 m²		Wertverlust: -
maximale Versiegelung)		ca. 755 m²		

* maximale Versiegelung

Änderungsbereich 11

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 3.000 m ² Ansaat-Grünland	Grünfläche Zweckbe- stimmung Sportplatz	ca. 3.000 m ²	→ kein Wertstu- fenverlust (vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-

Änderungsbereich 12

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 6.160 m ² Intensivgrünland auf Moorboden	Wohnbaufläche (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)*	ca. 2.770 m ²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 2.770 m ²
	Hausgarten	ca. 3.390 m ²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 3.390 m ²

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 5.270 m ² Intensivgrünland trockener Standorte	Wohnbaufläche (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)*	ca. 2.370 m ²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 2.370 m ²
	Hausgarten	ca. 2.900 m ²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 2.900 m ²
maximale Überplanung (Flächen gesamt)		ca. 11.430 m²		Wertverlust: ca. 11.430 m²
maximale Versiegelung)		ca. 5.140 m²		

* maximale Versiegelung

Änderungsbereich 13

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 17.440 m ² Intensivgrünland auf Moorboden	Wohnbaufläche (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)*	ca. 7.850 m ²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 7.850 m ²
	Hausgarten	ca. 9.590 m ²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 9.590 m ²
ca. 15 m ² Strauchhecke	Wohnbaufläche (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)*	ca. 7 m ²	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 14 m ²
	Hausgarten	ca. 8 m ²	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 16 m ²
maximale Überplanung (Flächen gesamt)		ca. 17.455 m²		Wertverlust: ca. 17.455 m²
maximale Versiegelung)		ca. 7.857 m²		

* maximale Versiegelung

Die Überplanung der in der Tabelle dargestellten Biotoptypen stellt für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ einen Eingriff gemäß § 14 (1) BNatSchG dar. Die Flächenanteile werden durch die Überbauung und Versiegelung teilweise deutlich entwertet (Wertverlust um zwei / drei Wertstufen).

➤ BODEN / WASSER

Für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ ist insbesondere die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung der Flächennutzungsplanänderung überbaut. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.

Auf einer Fläche von ca. 15.790 m² (siehe Tabellen) erfolgt die Versiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut „Boden“ und „Grundwasser“ stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgut „Boden“ ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ zu kompensieren. Der Boden der Eingriffsbereiche wird einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden mit allgemeiner Bedeutung). Durch die Anwendung des Faktors 0,5 ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von ca. 7.895 m² (15.790 m² zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5).

Der Gesamtwertverlust beläuft sich somit auf ca. **41.925 m²** (34.030 m² + 7.895 m²) bei einer Aufwertung um eine Wertstufe. Bei einer möglichen höheren Aufwertbarkeit wird entsprechend weniger Fläche benötigt.

➤ KLIMA / LUFT

Bei der Realisierung der vorgesehenen Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden, da z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung die Kaltluftproduktion ebenso wie die Verdunstung verringert wird, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Durch die gegenwärtigen Nutzungsstrukturen sind die Plangebiete bereits aktuell z. T. lokalen, klimatischen Schwankungen durch die vorhandene Bebauung sowie die angrenzenden Straßen ausgesetzt, so dass zusätzliche nachhaltige Beeinträchtigungen durch klimatische Veränderungen nicht zu erwarten sind und deshalb im Folgenden vernachlässigt werden können (vgl. Kap. 3.1.6).

➤ LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD

Mit der durch die vorbereitende Bauleitplanung ermöglichten Versiegelung von Flächen erfährt das Landschafts- bzw. Ortsbild in einigen Änderungsbereichen eine Beeinträchtigung. Diese Beeinträchtigung wird als geringfügig eingestuft, da sich zum Einen in den angrenzenden Nahbereichen bereits Siedlungsstrukturen befinden und zum Anderen auf einen minimalen Flächenbedarf geachtet wird. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Hecken, Wallhecken etc.) in den Randbereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Plangebiete erhalten bleiben, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach aktuellem Kenntnisstand verbleiben.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die vorhandene Grünlandnutzung sowie die Gehölzstrukturen sowie die vorhandene Bebauung würden weiterhin in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

2.3 Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 (1) BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgende planerische Aussagen getroffen:

- Der Eingriff erfolgt in relativ wertarmen und vorgeprägten Biotopen.
- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen.
- Zum Schutz der in einigen Teilflächen vorkommenden nach § 22 (3) NAGB-NatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken) sind auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung Wallheckenschutzstreifen auszuweisen.
- Zum Schutz von Lebensstätten sind Gehölzbeseitigungen auf nicht gärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig (vgl. § 39 (5) BNatSchG).
- Zum Schutz der erhaltenswerten Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, sollte das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet gehalten werden. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

2.4 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Die Gemeinde stellt die Flurstücke 84/9 und 85, der Flur 4, der Gemarkung Flachsmeer als Kompensationsfläche zur Verfügung. Weitere Kompensationsmaßnahmen sollen im Bereich des Suchraumes für potenzielle Ersatzflächen im Südosten des Gemeindegebietes gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Zur Zeit finden Ankaufsgespräche bzgl. weiterer Flächen für den Kompensationsflächenpool statt. Eine abschließende Beregelung hierzu erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bau-

leitplanung. Auf dieser Ebene sind detaillierte Kompensationsmaßnahmen festzulegen, welche die prognostizierten Umweltauswirkungen kompensieren.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

2.5.1 Standort

Es ist von Seiten der Gemeinde Westoverledingen anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und der Übernahme vorhandener Gegebenheiten beabsichtigt, den seit 2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan, im Zuge der 10. Änderung, den geänderten Zielsetzungen anzupassen. Zur bauleitplanerischen Vorbereitung der angestrebten Maßnahmen werden für verschiedene Teilflächen in den Ortschaften Breinermoor, Steenfelde, Flachsmeer und Völlen Planänderungen durchgeführt.

2.5.2 Planinhalt

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst mehrere Änderungsbereiche in den Ortschaften Breinermoor, Flachsmeer, Steenfelde und Völlen. Die Änderungsbereiche 1 bis 3 der vorhandenen Erdgasförderstätten werden übernommen und als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen mit der Zweckbestimmung Erdgas gekennzeichnet.

Für den Änderungsbereich 4 und 5 wird aufgrund des fehlenden Schutzstatus auf die weitere Darstellung von Schutzobjekten verzichtet.

Um dem kommunalen Planungsziel der Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsbereiches Rechnung zu tragen, werden entlang der Königstraße sowie der Marderstraße neue Wohnbauflächen dargestellt (Änderungsbereiche 6, 12 und 13).

Ferner wird eine bisher als Wohnbaufläche dargestellte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Außerdem wird die vorhandene Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz im Bereich des Sportplatzes Völlen in nordwestliche Richtung erweitert.

3.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

3.1.1 Analysemethoden und -modelle

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wurde eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen sowie des Landschaftsbildes wird eine fünfstufige Bewertungsskala zugrunde gelegt. Die übrigen Schutzgüter werden verbalargumentativ betrachtet.

3.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden keine separaten Gutachten erstellt. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft einzuschätzen, wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

3.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Eine Regelung zum Umgang mit der Umweltüberwachung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westoverledingen dient zum Einen der gezielten Weiterentwicklung der in den Ortsteilen Steenfelde, Flachsmeer und Völlenerkönigsfehn dargestellten Wohnbauflächen sowie zum Anderen der planungsrechtlichen Beordnung / Sicherung des aktuellen Bestandes. So werden die Bereiche der vorhandenen Erdgasförderstätten als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Erdgas) gekennzeichnet. Ferner wird auf die weitere Darstellung von zwei ehemals dargestellten Schutzobjekten verzichtet. Eine ehemals als Wohnbaufläche dargestellte Fläche wird zukünftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Im Ortsteil Völlen wird für eine geplante Erweiterung des Sportplatzes die Grünfläche in nordwestliche Richtung erweitert.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen durch die zulässige Versiegelung. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Boden werden in Teilbereichen als unerheblich, in den Änderungsbereichen 6, 12 und 13 insgesamt als erheblich beurteilt. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Landschaft werden z. T. als weniger erheblich eingestuft. Vermeidungsmaßnahmen reichen vom Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeit bis zum weitestgehend möglichen Erhalt prägender Strukturen. Es sind jedoch externe Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die den verbleibenden Kompensationsbedarf decken. Die Gemeinde stellt die Flurstücke 84/9 und 85, der Flur 4, der Gemarkung Flachsmeer als Kompensationsfläche zur Verfügung. Weitere Kompensationsmaßnahmen sollen im Bereich des Suchraumes für potenzielle Ersatzflächen im Südosten des Gemeindegebietes gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Zur Zeit finden Ankaufsgespräche bzgl. weiterer Flächen für den Kompensationsflächenpool statt. Eine abschließende Beregelung hierzu erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind detaillierte Kompensationsmaßnahmen festzulegen, welche die prognostizierten Umweltauswirkungen kompensieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen durch die hier geplante Entwicklung bzw. Beordnung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung zurück bleiben.

5.0 LITERATUR

BIERHALS, E., O. V. DRACHENFELS & M. RASPER (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. – Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4: 231-240.

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr.1: 1-60.

BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26, Nr. 1: 52.

DRACHENFELS (ed.) (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. – Hannover.

INGENIEURBÜRO REGIOPLAN (1996): Landschaftsplan Westoverledingen, Aurich.

LBEG-SERVER (2013): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2013): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

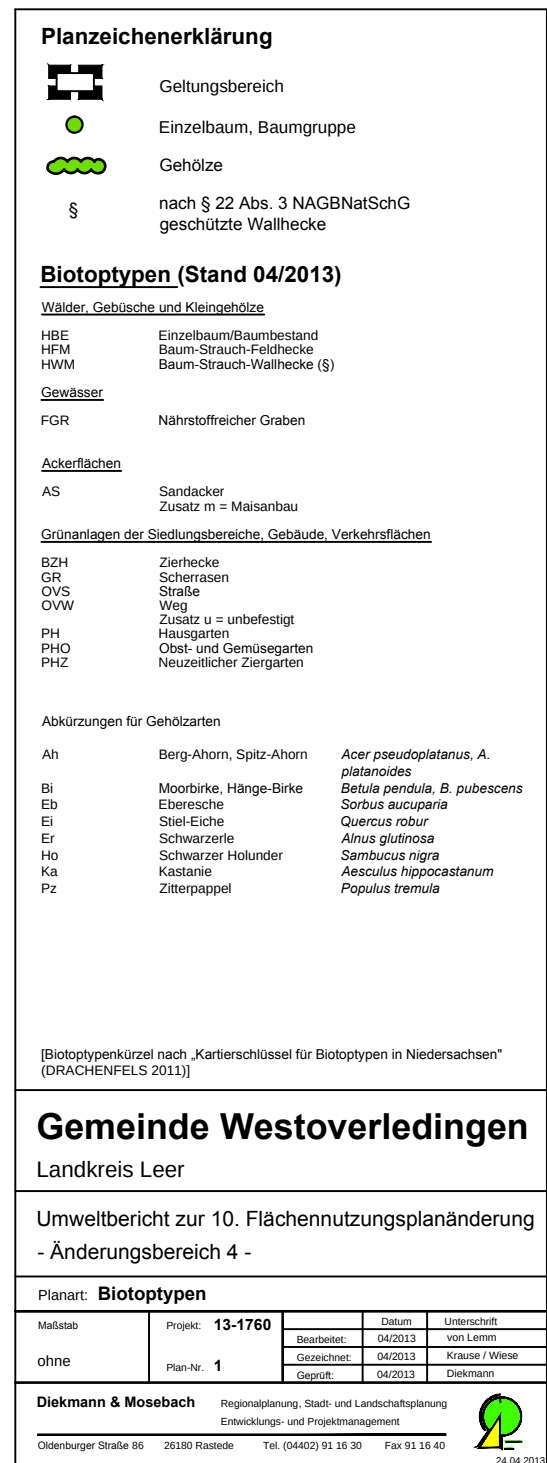
LANDKREIS LEER (2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (Entwurf), Leer.

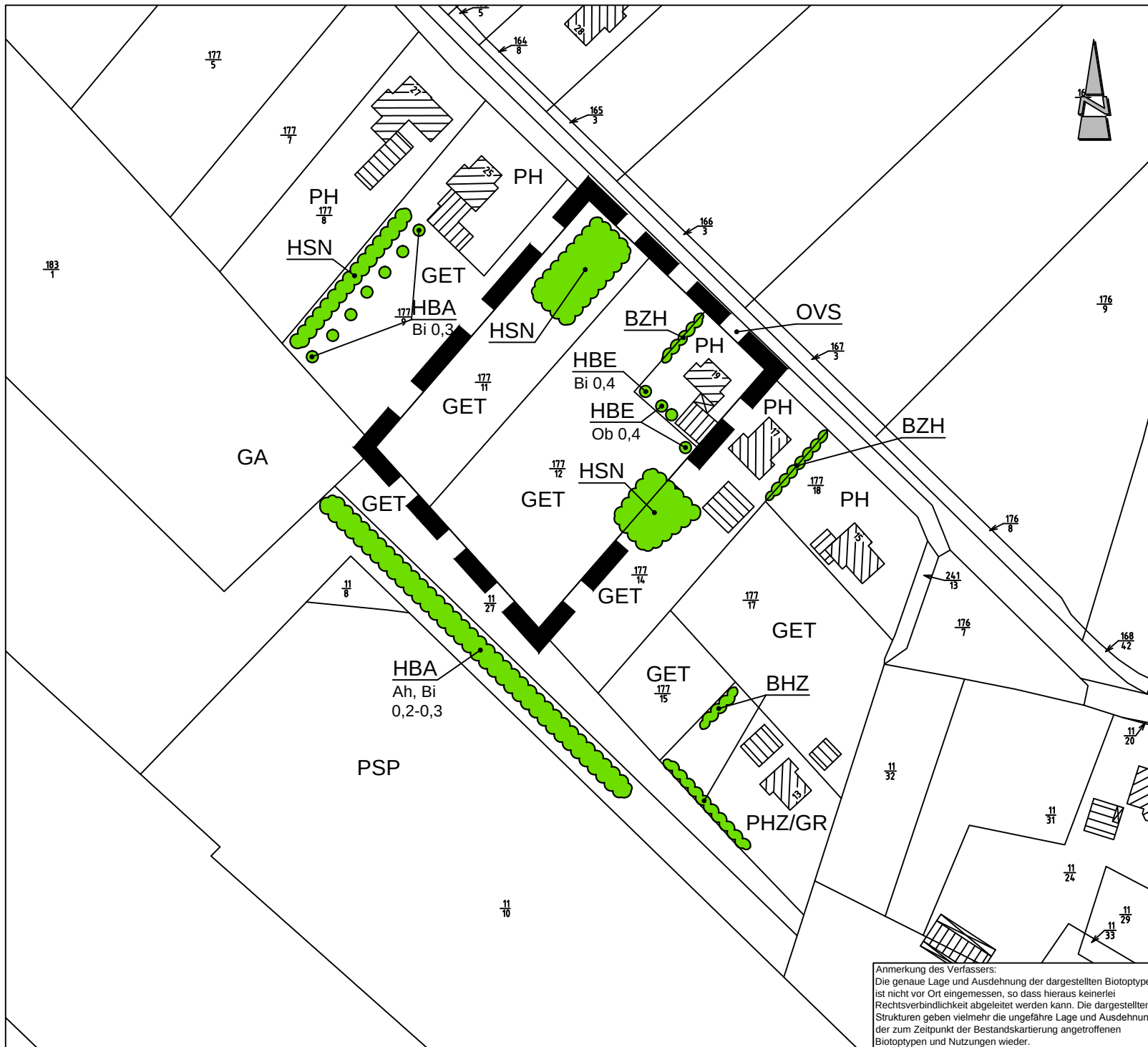
MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2013): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

ANLAGEN

Karten 1 bis 6: Bestand Biototypen





Planzeichenerklärung



Geltungsbereich



Einzelbaum, Baumgruppe



Gehölze

Biotypen (Stand 04/2013)

Wälder, Gebüsche und Kleingehölze

HBA Baumreihe
HBE Einzelbaum/Baumbestand

Grünland

GA Grünland-Einsaat
GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Standorte

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

BZH Zierhecke
GR Scherrasen
HSN Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht einheimischen Gehölzarten
OVS Straße
PH Hausgarten
PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
PSP Sportplatz

Abkürzungen für Gehölzarten

Ah Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn *Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*
Bi Moorbirke, Hänge-Birke *Betula pendula*, *B. pubescens*
Ob Obstbaum

[Biotypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011)]

Gemeinde Westoverledingen

Landkreis Leer

Umweltbericht zur 10. Flächennutzungsplanänderung
- Änderungsbereich 5 -

Planart: **Biotypen**

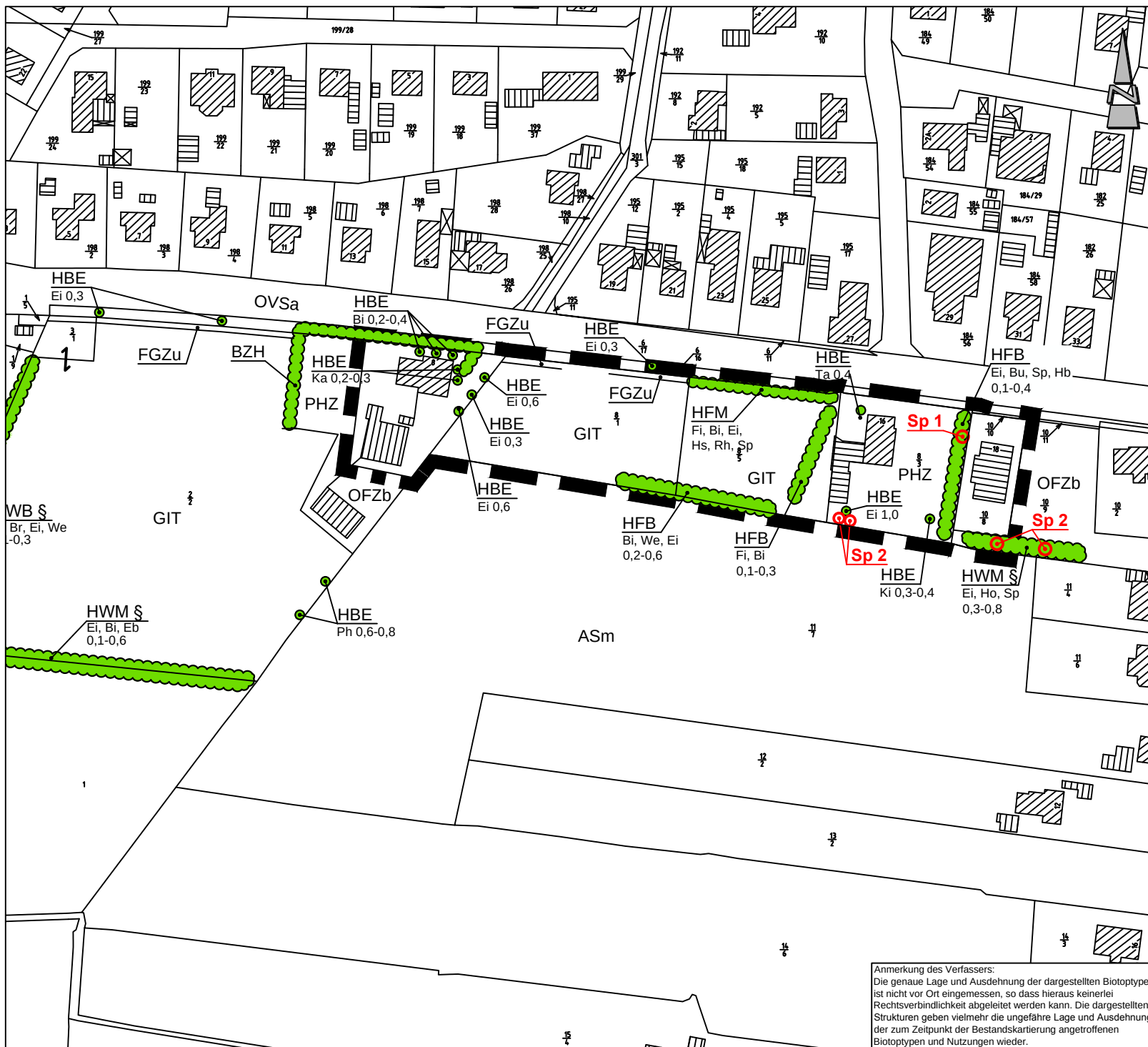
Maßstab	Projekt: 13-1760	Datum	Unterschrift
ohne	Plan-Nr. 2	Bearbeitet: 04/2013	von Lemm
		Gezeichnet: 04/2013	Krause / Wiese
		Geprüft: 04/2013	Diekmann

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



24.04.2013



Planzeichenerklärung



Geltungsbereich



Einzelbaum, Baumgruppe



Gehölze



nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG
geschützte Wallhecke

Biotoptypen (Stand 04/2013)

Wälder, Gebüsche und Kleingehölze

HBE	Einzelbaum/Baumbestand
HFB	Baum-Feldhecke
HFM	Baum-Strauch-Feldhecke
HWB	Baum-Wallhecke (§)
HWM	Baum-Strauch-Wallhecke (§)

Gewässer

FGZ	Sonstiger Graben
	Zusatz u = unbeständige Wasserführung

Grünland

GIT	Intensivgrünland trockener Standorte
-----	--------------------------------------

Ackerflächen

AS	Sandacker
	Zusatz m = Maisanbau

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

BZH	Zierhecke
OFZ	Sonstige befestigte Fläche
	Zusatz b = Betonsteinpflaster
OVS	Straße
	Zusatz a = Asphaltdecke
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten

Besonders geschützte Arten

Sp	Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
----	------------	------------------------

Häufigkeitsangabe: 1 = 1 Exemplar 2 = 2-5 Exemplare

Abkürzungen für Gehölzarten

Bi	Moorbirke, Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i> , <i>B. pubescens</i>
Br	Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Bu	Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Eb	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Ei	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Fi	Fichte	<i>Picea spec.</i>
Hb	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hs	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Ho	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Ka	Kastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Ki	Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Ph	Hybridpappel	<i>Populus spec.</i>
Rh	Rhododendron	<i>Rhododendron spec.</i>
Ta	Nordmanntanne	<i>Abies nordmanniana</i>
We	Weiden, versch. Arten	<i>Salix</i> spp.

[Biotoptypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“
(DRACHENFELS 2011)]

Gemeinde Westoverledingen

Landkreis Leer

Umweltbericht zur 10. Flächennutzungsplanänderung
- Änderungsbereich 6 -

Planart: **Biotoptypen**

Maßstab	Projekt: 13-1760	Datum	Unterschrift
		Bearbeitet: 04/2013	von Lemm
ohne	Plan-Nr. 3	Gezeichnet: 04/2013	Krause / Wiese
		Geprüft: 04/2013	Diekmann

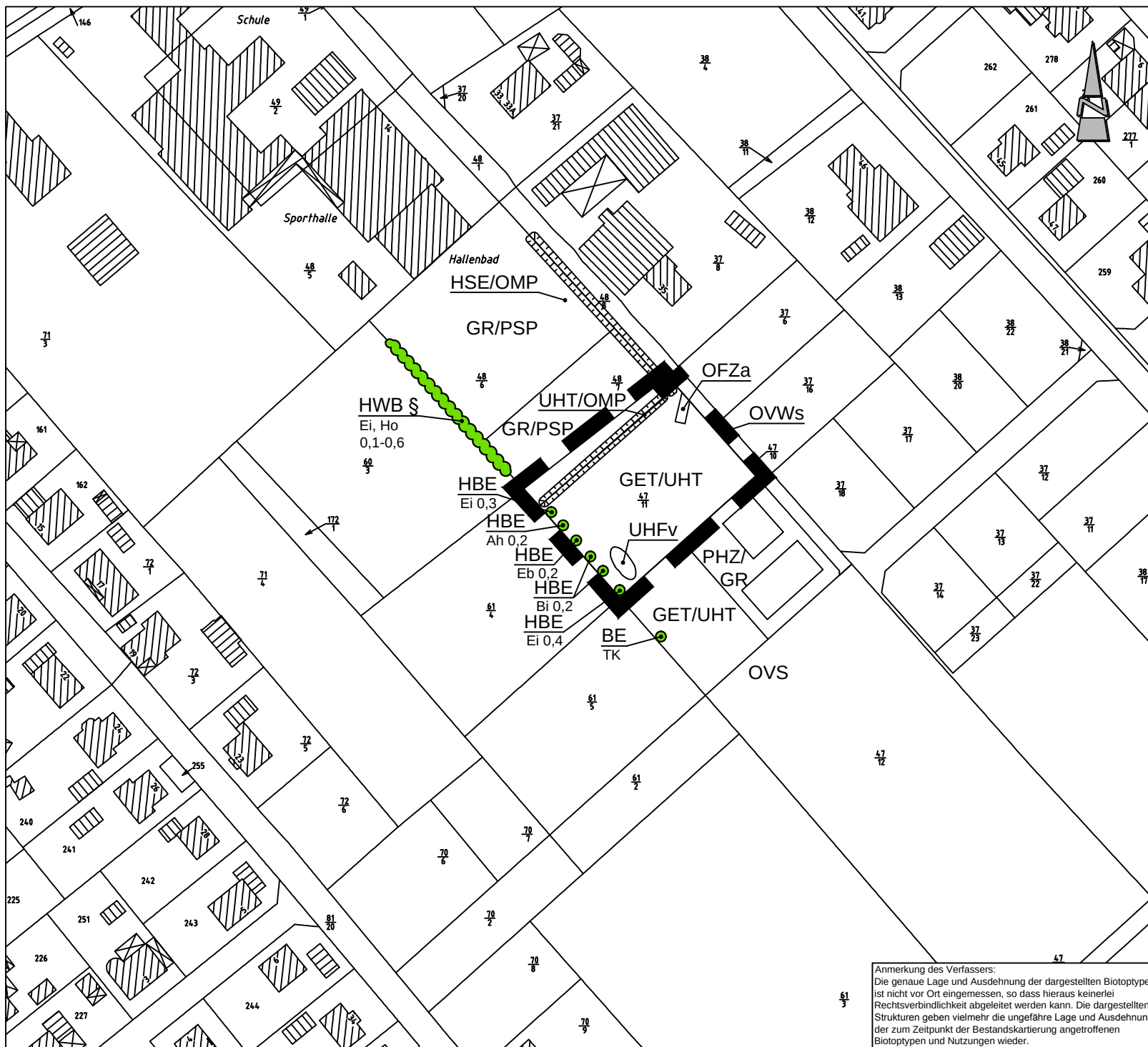
Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



24.04.2013

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.



Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Einzelbaum, Baumgruppe
- Gehölze
- nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte Wallhecke

Biotoptypen (Stand 04/2013)

Wälder, Gebüsche und Kleingehölze

- BE Einzelstrauch
- HBE Einzelbaum/Baumbestand
- HWB Baum-Wallhecke (§)

Grünland

- GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Standorte
Zusatz b = Brache

Ruderalflächen

- UHF Halbbrudera Staudenflur feuchter Standorte
- UHT Halbbrudera Staudenflur trockener Standorte
Zusatz v = Verbuschung

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

- GR Scherrasen
- HSE Siedlungsgelände aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
- OFZ Sonstige befestigte Fläche
Zusatz a = mit Beton befestigt
- OMP Wall
- OVS Straße
- OVW We
- Zusatz s = Befestigung mit Schotter/Mineralgemisch
- PHZ Neuziehgarten
- PSP Sportplatz

Abkürzungen für Gehölzarten

- | | | |
|----|-------------------------|--|
| Ah | Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>A. platanoides</i> |
| Bi | Moorbirke, Hänge-Birke | <i>Betula pendula</i> , <i>B. pubescens</i> |
| Eb | Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |
| Ei | Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| Ho | Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Tk | Echte Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i> |

[Biotoptypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011)]

Gemeinde Westoverledingen

Landkreis Leer

Umweltbericht zur 10. Flächennutzungsplanänderung
- Änderungsbereich 10 -

Planart: **Biotoptypen**

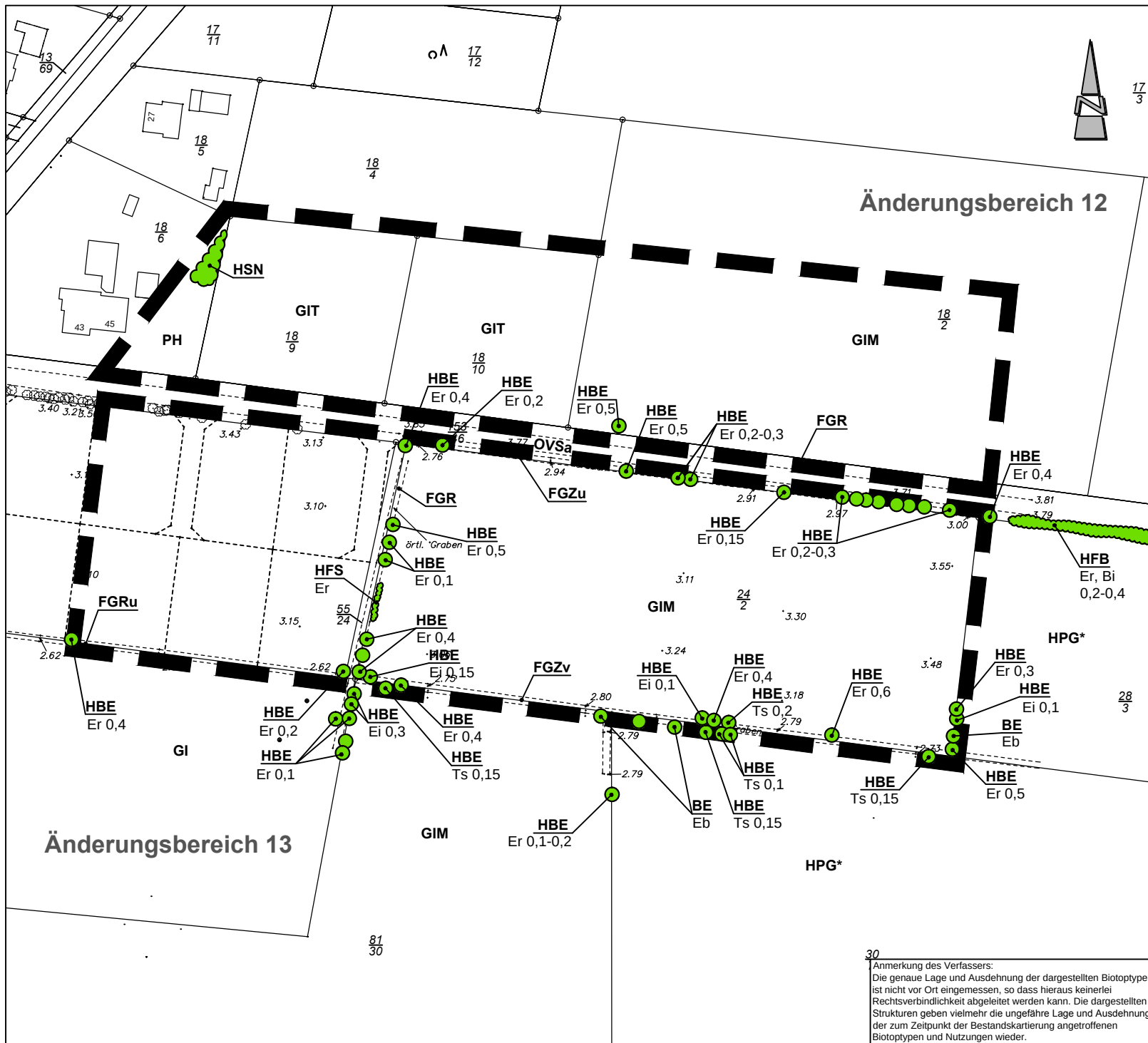
Maßstab	Projekt: 13-1760	Datum	Unterschrift
ohne	Plan-Nr. 4	Bearbeitet: 04/2013	von Lemm
		Gezeichnet: 04/2013	Krause / Wiese
		Geprüft: 04/2013	Diekmann

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



15.05.2014



Planzeichenerklärung



Geltungsbereich



Einzelbaum, Einzelstrauch



Gehölze

Biototypen (Stand 03-04/2013)

Gehölze

BE	Einzelstrauch
HBE	Einzelbaum
HFB	Baum-Feldhecke
HFS	Strauchhecke
HPG*	Junge Gehölzanzpflanzung in Vorbereitung Zusätze: 0,3 = Stammdurchmesser in m (geschätzt)

Gewässer

FGR	Nährstoffreicher Graben
FGZ	Sonstiger Graben
	Zusätze: v = Verbuschung, u = unbeständige Wasserführung

Grünland

GIT	Intensivgrünland trockener Standorte
GI	Artenarmes Intensivgrünland
GIM	Intensivgrünland auf Moorboden

Siedlungsbiotope/Verkehrsflächen

HSN	Siedlungsgehölz mit vorwiegend nicht heimischen Gehölzarten
OVS	Straße
	Zusatz a = Asphaltdecke
PH	Hausgarten

Abkürzungen für Gehölzarten

Bi	Moorbirke, Hängebirke	<i>Betula pendula</i> , <i>B. pubescens</i>
Eb	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Ei	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Er	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Ts	Späte Traubenkirsche	<i>Prunus serotina</i>

[Biotypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011)]

Gemeinde Westoverledingen

Landkreis Leer

Umweltbericht zur 10. Flächennutzungsplanänderung
- Änderungsbereich 12 und 13 -

Planart: **Biototypen**

Maßstab	Projekt: 13-1760	Datum	Unterschrift:
ohne	Plan-Nr. 6	Bearbeitet: 04/2013	von Lemm
		Gezeichnet: 04/2013	Krause / Wiese
		Geprüft: 04/2013	Diekmann

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



15.05.2014

30

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotypen und Nutzungen wieder.